
THLEmV e. V. Holger Sehr, Dorfstraße 48, 07751 Milda



Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie
und Naturschutz
Ministerin Frau Anja Siegesmund (persönlich)
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Erster Vorsitzender

Holger Sehr

Tel. mobil: 0151 61041968

E-Mail: hs@cocoon-competence.de

Sprecher des Vorstandes

Dr. Eckart Illian

Tel. mobil: 0172 7997212

E-Mail: ra.dr.illian@web.de

Milda, 18.05.2017

Anhörungsverfahren gemäß § 21 Abs. 1 ThürGGO zum Referentenentwurf des Thüringer Klimagesetzes (ThürKliG)

Sehr geehrte Ministerin Frau Siegesmund,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das Schreiben vom 10.04.2017 und die Beteiligung des Thüringer Landesverbandes Energiewende mit Vernunft e. V. (THLEmV) gemäß § 21 Abs. 1 ThürGGO zum Referentenentwurf des Thüringer Klimagesetzes (ThürKliG).

Der THLEmV gibt folgende **Stellungnahme** ab und bittet um Kenntnisnahme und Beachtung.

Vorbemerkungen:

Die Thüringer Landesregierung, unter Federführung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN), beabsichtigt ein Thüringer Klimagesetz dem Thüringer Landtag zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Entwurf des ThürKliG (Referentenentwurf) wurde als sehr große PDF-(Bild-) Datei mit dem Begleitschreiben elektronisch übersandt. Der 9,12 MB große Anhang ist nutzerunfreundlich und konnte wegen der enormen Größe intern nur mit Problemen versandt werden, was zur Verzögerung in der Bearbeitung führte. Statt dem Scannen der Vorlage als Bilddatei wäre eine direkte Umwandlung der Textdatei in eine viel kleinere PDF-Datei zweckmäßiger gewesen.

Auf der Homepage des TMUEN ist der Referentenentwurf bis dato nicht veröffentlicht. Andererseits sind dort Dokumente, wie das „Gutachten zur Vorbereitung einer Energie- und Klimaschutzstrategie für Thüringen“, die „Eckpunkte zum Entwurf ThürKliG“, eine „Medieninformation – Klimaschutz gemeinsam gestalten!“ und die „Stellungnahme des Thüringer Klimarates zur Verabschiedung des ThürKliG“, eingestellt.

Grundsätzliche Ausführungen:

Obwohl eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung vom TMUEN angekündigt wurde, besteht der Eindruck, dass der im § 1 (Zweck des Gesetzes) formulierte allgemeine Grundsatz ... „Dazu wirkt das Land Thüringen, die Gemeinden und Landkreise, die Eigentümer, Besitzer und Nutzer von Anlagen, Gebäuden und Grundstücken sowie Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zusammen.“, real nicht realisiert werden kann, da der Zugang zum Entwurf des ThürKliG für die breite Masse der Bevölkerung über das Internet, nicht möglich ist. Eine konkrete inhaltliche Befassung und Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf sollte nicht nur im Rahmen des initiierten „Dialogprozess mit zielgruppenspezifischen Workshops“ oder durch „Dialog-Tage“ im „Klima-Pavillon“ auf der Landesgartenschau in Apolda erfolgen.

Ob Hinweise und Einwände von kundigen und besorgten Bürgern tatsächlich Eingang in den Dialogprozess finden werden, bleibt abzuwarten (betr. Erfahrung mit Dialogforen zum WE-Erlass).

Der vom TMUEN berufene „**Thüringer Klimarat**“ besteht aus **Dr. Paul Becker** (DWD-Vizepräsident), **Prof. Dr. Christian Bernhofer** (Leiter für Meteorologie an der TU Dresden), **Prof. Dr. Daniela Jacob**, (Leitung des Climate Service Center 2.0 - wissenschaftliche Serviceeinrichtung zum Klimawandel, Hamburg, kurz CSC), **Prof. Dr. Hermann Ott** (Institut für Klima, Umwelt, Energie Wuppertal), **Prof. Dr. Markus Reichstein** (Geschäftsführender Direktor Max-Planck-Institut für Biogeochemie Jena, geb. in Kiel), **Prof. Dr. Manfred Stock** (Institut für Soziologie Uni Halle, Honorarprofessor Gebiet Klimawandel am Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, kurz PIK) und der Sprecher **Prof. Dr. Kai Uwe Totsche** (Lehrstuhl für Hydrogeologie Institut für Geowissenschaften an der FSU Jena, geb. in Göttingen), haben keine tiefe Bindung zu Thüringen und sind ausnahmslos Profiteure der „Klimawandel-Forschung“.

Die Bezeichnung „**Thüringer Klimarat**“ ist irreführend. Der Begriff vermittelt der Thüringer Bevölkerung eine Vertretung und Legitimation wie Gemeinderat, Stadtrat, Landrat etc. Der „Klimarat“ ist einseitig und ausschließlich interessengeprägt besetzt. Wichtige systemimmanente Bereiche, wie Physik, Elektrotechnik, Markt-, Volks- und Betriebswirtschaft, Prozess-Informatik, Medizin, Naturschutz etc. und vor allem die betroffene Thüringer Landbevölkerung, sind im so genannten „Thüringer Klimarat“ nicht vertreten.

In der Darstellung beruft sich der „Thüringer Klimarat“, wie auch das TMUEN, auf lange überholte Klimaberichte des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), obwohl seit 2013 durch 17 IPCC-nahe Klimaforscher (Alexander Otto, Friederike E. L. Otto, Olivier Boucher, John Church, Gabi Hegerl, Piers M. Forster, Nathan P. Gillett, Jonathan Gregory, Gregory C. Johnson, Reto Knutti, Nicholas Lewis, Ulrike Lohmann, Jochem Marotzke, Gunnar Myhre, Drew Shindell, Bjorn Stevens, Myles R. Allen – vgl. IPCC, in Climate Change 2013: The Physical Science Basis, Cambridge Univ. Press, 2013 und Nature Geoscience, 19. Mai 2013) die Öffentlichkeit informiert wurde, dass die Klimasensitivität der Klimagase, konkret das CO₂, um mehr als 50 Prozent zu hoch angesetzt ist. Demzufolge sind alle bisher zugrunde gelegte Prognosen der anthropogen verursachten Klimaerwärmung neu zu bewerten und korrekturbedürftig.

(vgl. http://www.climatechange2013.org/images/report/WG1AR5_SPM_FINAL.pdf)

Klimaschwankungen und unterschiedliche CO₂-Konzentrationen in den zurückliegenden Jahrtausenden in der Atmosphäre der Erde sind wissenschaftlich bewiesen und ebenso von natürlichen Ursachen abhängig (Sonnenaktivitäten, Stellung Erdachse, Magnetfeld, kosmische Einflüsse, Vulkanaktivitäten etc.).

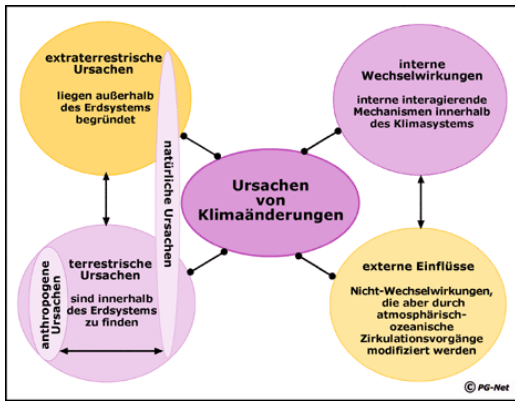


Abb.1



Bild 1

Im **Phyletischen Museum Jena** der FSU können dokumentierte Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung anhand einer Klimakurve, von der Eiszeit bis zum „Vorindustriellen Zeitalter“, besichtigt werden (vgl. **Bild 1**: Foto: lf). Daneben ist unbestritten, dass der Mensch seit Jahrhunderten auch direkten Einfluss auf die Umwelt, den Evolutionsprozess von Tieren und Pflanzen, Veränderung der Landschaft (großflächige Land- und Forstwirtschaft) Massentierhaltung, die Einführung gebietsfremder Arten, somit auf das Klima nimmt.

Das „**Gutachten zur Vorbereitung einer Energie- und Klimaschutzstrategie für Thüringen**“ wurde vom TMUEN beim Leipziger Institut für Energie GmbH (IE Leipzig) beauftragt und gegen Honorar erstellt. Der objektive und damit wissenschaftliche Wert des Gutachtens vom IE Leipzig wird vom THLEmV in wesentlichen Punkten angezweifelt. Dazu werden nur einige fragwürdige Aussagen angeführt:

Als Grundlage für das Thüringer Klimagesetz und die Energie- und Klimaschutzstrategie wird die vermeintliche Treibhausgasbilanz der Jahre 1990 bis 2014 angesetzt und drei Treibhausgas-Szenarien (ein Referenz- und zwei Zielszenarien) bis 2050 dargestellt. Die Bilanzierung erfolgt nach dem „Quellenprinzip“, wobei alle Quellen in Thüringen berücksichtigt wurden. Bei den angeführten Werten handelt es sich um Angaben zu bestimmten Sektoren auf der Grundlage von eigenen Berechnung durch das IE Leipzig. Die Berechnungsformeln, Parameter und Ergebnisse der THG-Szenarien sind nicht nachvollziehbar. Wenn die Ausgangsparameter im Gutachten nicht schlüssig oder fehlerbehaftet sind, können die Ergebnisse kaum valide sein.

Im Gutachten des IE Leipzig wird im „proaktiven Zielszenario“ ein Pfad aufgezeigt, der über die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs aus 100 % erneuerbaren Energien bis 2040 von einer vollständige Substitution der verbleibenden fossilen Energieträger im Energiesystem Thüringen ausgeht. Dies entspricht auffällig der politischen Zielstellung im Koalitionsvertrag: „**Klimaschutz und Energiewende: Wir nehmen unsere Verantwortung für den Klimaschutz ernst und wollen, dass Thüringen seinen Energiebedarf mittelfristig zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken kann.**“ Allerdings stellt das u. E. gefertigte Gefälligkeitsgutachten dazu auch fest: „**Dazu müssen wie im aktiven Szenario die Anstrengungen in allen Bereichen stark intensiviert werden. Ab 2025 kommen zusätzlich innovative Technologien zu einer breiten Anwendung, die zwar heute schon bekannt sind, aber eher wenig eingesetzt werden.**“ Die Möglichkeit, „**herkömmliche fossile Energieträger gänzlich bis 2040 zu verdrängen,**“ ist dabei nur eine spekulative Annahme im visionären Energiesystem Thüringens im „proaktiven Zielszenario“ zu den nicht ablösbaren fossilen Brenn- und Kraftstoffen wie Erdgas und Mineralöl. Eine gänzliche wirtschaftliche Substitution der fossilen Energieträger Erdgas und Mineralöle durch erneuerbare Energien ist mit den verfügbaren heimischen Potenzialen in Thüringen physikalisch, technisch und effizient kaum möglich. Die Energieträgersubstitutions-Theorie, mittels Überkapazitäten durch volatile „Erneuerbare Energie“ in Thüringen sowie den Stromexport verbleibende fossile Energieträger CO₂-neutral kompensieren zu wollen, ist eine „Milchmädchen-rechnung“ und bezüglich der drei formulierten energiewirtschaftlichen Hauptziele: **Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit** und **Umweltverträglichkeit ineffizient**, prozesstechnischer Unsinn und betriebswirtschaftlich (Kosten, Subventionsumlagen) nicht vermittelbar.

Nach dem Konzept sollen theoretisch fossile Energieträger, ab 2025 durch synthetisches erneuerbares Gas bzw. synthetische erneuerbare Kraftstoffe (so genannte PtX-Energieträger) ersetzt werden. Zur Erzeugung der PtX-Energie wird laut Zielszenario zusätzliche erneuerbare Energie von **16,7 TWh** benötigt, der angeblich mit den territorialen WE-Potenzialen in Thüringen (bei einer Windenergienutzung von 1 % der Landesfläche) gedeckt werden kann.

Nach Tabelle 1 im IE-Gutachten beträgt der zu deckende Bruttostromverbrauch in Thüringen im Jahr **2040** ca. **32,44 TWh**, der diesbezüglich systematisch auszubauen sei, um den erforderlichen Substitutionsbedarf vollständig aus nichtfossilen Quellen CO₂-neutral zu sichern. Die im PtX-Verfahren (Strom zu Gas bzw. Kraftstoff) dargestellte Wirkungsgrade von ca. 54 bis zu 85 Prozent sind unrealistisch, allenfalls Laborergebnisse und produktionstechnische Utopien.

Bei der Umwandlung von Wind- und Sonnenenergie zu Gas – falls zu dem Zeitpunkt auch geeigneten Netze und Speicher (gleich welcher Art) wirklich zur Verfügung stehen – gehen im groß industriellen Verfahren technisch 20 Prozent der erzeugten „Erneuerbaren Energie“ (zzgl. Übertragungsverluste) bei der Umwandlung in Wasserstoff (durch Abwärme) verloren. Die Herstellung von synthetischem Methan kostet weitere 20 Prozent. Verstromt man das synthetische Gas dann wieder, bleiben maximal 40 Prozent der ursprünglichen Energiemenge übrig. Dies widerspricht dem Grundsatz einer effizienten umweltverträglichen Energienutzung.

Die PtX-Technologien sollen u. a. auch zur Speicherung bzw. anderweitigen Nutzung von Stromüberschüssen in Zeiten des Überangebotes eingesetzt werden. Mit der Zwischenspeicherung sind weitere Verluste verbunden. Das PtX-Gas zum Energietransport zu verwenden, um z. B. damit teure Stromtrassen zu ersetzen, ist aufgrund des geringen Wirkungsgrades ökologisch und ökonomisch nicht sinnvoll. Hier sollte immer der direkte Stromtransport über Hochspannungs- oder HGÜ-Leitungen wegen des viel höheren Wirkungsgrades erfolgen.

Die Aussage zur Verwendung von PtX-Energieträgern zum Aufbau einer „Wasserstoffwirtschaft“ ist ebenso fraglich. Der zukünftige Wasserstoffbedarf kann in dem Zusammenhang nicht begründet, nicht konkretisiert werden. Dafür geeignete wirtschaftliche industrielle Speicher- und Einsatztechnologien sind bisher nur in ersten Ansätzen vorhanden (Laborforschung). Zudem steht heute schon fest, dass die Brennstoffzellen-Antriebstechnologie (z. B. im Verkehrsbereich und beim Gütertransport) an Leistungs- und technische Realisierungsgrenzen stößt.

Die weitere Verbreitung der **Elektromobilität** sowie die prognostizierte **Effizienzsteigerung** in den Endenergiesektoren soll ab 2040 den Bedarf an PtX-Energieträgern zur Brenn- und Kraftstoffsubstitution, sowie durch die freiwerdenden PtX-Erzeugungskapazitäten zunehmend zur Langzeitspeicherung von erneuerbarem Gas (Kavernenspeicher) genutzt werden können. Eine solche aufgezeigte technologische Entwicklung, infolge auch die dazu unterstellte CO₂-Reduzierung wird bezweifelt, da die notwendige flächendeckende Infrastruktur, wie Verteil-, Orts- und Hausnetze, (Schnell-)Ladestationen, (Massen-)Speicher etc. und die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt nicht gegeben sind oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Zeit-, sehr hohem Planungs- und Investitionsaufwand (Kosten/steigende Umlagen) realisiert werden können. Aktuelle Marktentwicklungen belegen diesbezüglich, dass trotz großer Marktanreize (Kaufprämie für E-Kfz) das durch die Bundesregierung ausgerufene „Ein-Millionen-Ziel bei Elektroautos bis zum Jahr 2020“ aus vorgenannten und weiteren Gründen nicht realisierbar sein wird. Derzeit liegt der Anteil an E-Kfz bundesweite bei 0,07%, in Thüringen bei 0,03% (drittletzter Platz). Beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurden bis April 2017 knapp 18.000 Prämien beantragt, davon 10.000 für reine E-Kfz, d. h. bis heute wurde realistisch ca. 1% von der ambitionierten politischen Zielstellung erreicht.

Im „Gutachten zur Vorbereitung einer Energie- und Klimaschutzstrategie für Thüringen“ werden andere zahlreiche einfache und machbare Steuerungsmöglichkeiten zur Erreichung der Klimaziele vermisst. Z. B. beim Gütertransport: massive Verlagerung auf die Schiene („*vermindern*“),

im Personenverkehr: wohnortnahe Beschäftigung („*vermeiden*“), in der Land- und Forstwirtschaft und zum Staatsversagen, wie beim KBA, hier: VW-Abgasskandal („*verbessern*“) etc. etc.

Bekanntermaßen will die **EU** mit der **Klimapolitik** den Ausstoß von Treibhausgasen im EU-Raum in Größenordnungen vermindern und nicht vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels (z. B. durch Katastrophenschutzmaßnahmen) in Europa oder durch Konfliktprävention in den Entwicklungsländern entgegenwirken. Die Begrenzung des anthropogenen Klimawandels ist unbestritten damit nicht nur ein europäisches sondern ein globales Thema. Aufgrund der von der EU veröffentlichten jährlichen Treibhausgasemissionen (TGE) sind diese in den Mitgliedsstaaten seit 1990 nachweislich von 5,7 auf 4,3 Mrd. Tonnen CO₂-Äquivalent gesunken. Die Emissionen stammen zu 56,8% aus der Energiegewinnung, 20,8% vom Verkehr, 10,2% von der Landwirtschaft, 8,8 % von der Industrie und 3,4% von der Abfallwirtschaft. Land- und Forstwirtschaft speichern hingegen 7,1% der Gesamtemissionen.

Auf Deutschland entfällt 21% der EU-Emissionen. CO₂ hat mit 81% den größten Anteil an den Emissionen, Methan 10,6%, Lachgas 5,6% und fluoridierte Treibhausgase 2,8%. Die Landwirtschaft in Deutschland ist seit 2013 selbst Verursacher von anthropogenen Treibhausgas-Emissionen (negative Bilanz), durch den verstärkten Anbau von Ölfrüchten und Energiepflanzen, zur Produktion von Biokraftstoffen. Dabei handelt es sich sowohl um CO₂-Emissionen (Biodiesel aus Raps oder Bioethanol aus Mais), als auch um Emissionen von Methan (CH₄) und Lachgas (N₂O). Lachgas entsteht durch die verstärkte künstliche Düngung von Energiepflanzen. Die Emission von Methan wird durch die (Massen-)Rinderzucht verursacht. So stellt in der Natur der noch vorhandene Wald nur noch die einzige biologische CO₂-Senke dar.

Ausgangspunkt der EU-Klimapolitik ist die Umsetzung der im **Europäischen Programm für den Klimaschutz** (ECCP) sowie die im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingegangenen Verpflichtungen. Besondere Bedeutung bekam die Klimapolitik mit der Verabschiedung der europäischen Energiestrategie in 2007. In dem Rahmen wurde festgelegt, dass die EU bis 2020 eine Verringerung ihres Treibhausgasausstoßes um 20 % (ggüb. 1990) erreichen will. 2011 hat die EU das 20%-Ziel auch auf UN-Ebene festgelegt (Kyoto-II-Abkommen).

Ein wichtiges Instrument zur Senkung der Emissionen ist das **EU-Emissionshandelssystem** (EHS), das rund 45% der Treibhausgasemissionen (Großkraftwerke und große Industrieanlagen, Luftverkehr) in der EU abdeckt. 2020 sollen die betreffenden Branchen im Vergleich zu 2005 21% weniger Emissionen verursachen. Darüber gelten Nationale Emissionsminderungsziele für die restlichen 55% der Emissionen (Wohnungsbau, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Verkehr mit Ausnahme Luftverkehr). Im Rahmen der Lastenteilungsvereinbarung liegen die Ziele einzelner Mitgliedsstaaten zwischen -20% (arme Länder) und +20% (reiche Länder). Die von nationalen Emissionsminderungszielen abgedeckten Sektoren sollen ihre Emissionen im Vergleich zu 2005 um insgesamt 10% senken. Zur Steigerung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen haben die EU-Länder verbindliche nationale Ziele im Rahmen der Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen festgelegt. Auch diese Ziele variieren je nach Ausgangslage und Fähigkeit der Länder, die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen, von 10% (in Malta) bis zu 49% (in Schweden).

Daneben unterstützt die EU die Entwicklung CO₂-armer Technologien im Rahmen des „NER 300“ Programms und des Forschungsförderprogramms „Horizont 2020“. Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz sind der Energieeffizienzplan und die Energieeffizienzrichtlinie.

Der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik wurde 2014 beschlossen. Er enthält drei **Hauptziele bis 2030**:

- Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens **40 %** (ggüb.1990)
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen auf mindestens 27 %
- Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27 %.

2011 veröffentlichte die Europäische Kommission den "Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen **CO₂-armen Wirtschaft bis 2050**". Demnach soll die EU ihre **Treibhausgasemissionen bis 2050** um 80% gegenüber dem Stand von 1990 senken. Als Etappenziele wurden Verringerungen um 40% bis 2030 und **um 60% bis 2040** genannt.

Laut Kommission sollen alle Wirtschaftszweige im Rahmen ihres technologischen und wirtschaftlichen Potenzials zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft beitragen. Im **Energiesektor** gebe es das größte Reduktionspotenzial. Die fossilen Brennstoffe im **Verkehrsbereich** und im **Wärmesektor** könnten teilweise durch Strom ersetzt werden. Der Strom solle aus erneuerbaren Quellen wie Wind, Sonne, Wasser und Biomasse oder anderen emissionsarmen Quellen wie Atomkraftwerken oder fossilen Kraftwerken mit Technologien zur Abscheidung und Lagerung von Kohlendioxid stammen. Im Verkehrsbereich könnten die Emissionen laut Kommission um mehr als 60% gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden (kurzfristig durch eine Verbesserung der Kraftstoffeffizienz, mittel- bis langfristig durch Plug-in-Hybrid- und Elektrofahrzeuge). Im Luft- und Straßengüterverkehr (der sich nicht vollständig auf Strom umstellen lasse) sollten verstärkt Biokraftstoffe eingesetzt werden. Die **Emissionen von Privat- und Bürogebäuden ließen sich bis 2050 um rund 90%** senken (Passivhaus-Technologie bei Neubauten, zielgerichtete Renovierung von Altbauten, Ersetzung fossiler Brennstoffe für Heizung, Kühlung und Kochen durch Strom und erneuerbare Energieträger). In der Industrie könnten die Emissionen laut Kommission bis 2050 um mehr als 80 % gesenkt werden, vor allem durch neue Technologien und schrittweiser Senkung der Energieintensität, sowie **nach 2035** durch Technologien zur Abscheidung und Lagerung von Kohlendioxid in **bestimmten Industriezweigen** (Stahl, Zement). Mit der wachsenden weltweiten Nachfrage nach Nahrungsmitteln werde der Anteil der Landwirtschaft an den Gesamtemissionen der EU bis 2050 auf rund ein Drittel ansteigen.

Die Bundesregierung hat sich nach monatelangem Streit auf den "**Klimaschutzplan 2050**" verständigt. Strittig war bis zuletzt noch die Zukunft der klimaschädlichen Braunkohle.

Während die Kosten für die Energiewende weiter steigen, sinkt laut einer **McKinsey-Langzeitstudie** die Zahl der Ökostrom-Jobs. Die Sichtweisen der Bundesregierung und die Bewertung ihrer Berater liegen weit auseinander: Die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Brigitte Zypries (seit 2017) sieht „Die Energiewende als Erfolgsgeschichte“. Die Beratungsgesellschaft McKinsey untersucht mit der aktuellen Fortschreibung des „Energiewende-Index“ (mit 15 quantitativ messbaren Kriterien), ob die von der Politik aufgestellten Energiewende-Ziele noch erreichbar sind und belegt, dass sich fast alle Kennzahlen verschlechtert haben. Zwar gelten die Energiewende-Ziele der Bundesregierung immer noch als erreichbar, allerdings schränken die Experten ihr Urteil ernüchtert ein: Erfolge gibt es demnach nur dort, wo direkte Subventionen fließen. Dass sich die Energiewende selbst trägt, ist auch 17 Jahre nach dem Inkrafttreten des EEG nicht absehbar.

„Die aktuell vorliegenden Zahlen belegen, dass die bisherigen Erfolge der Energiewende überwiegend durch teure Subventionen erkaufte worden sind“, lautet das Fazit der McKinsey-Studie: „Gleichzeitig werden Ziele, die zu ihrer Erreichung keine direkte finanzielle Förderung erfahren, immer unrealistischer – allen voran der CO₂-Ausstoß.“ „Der CO₂-Ausstoß ist weit über dem Limit“, konstatiert McKinsey. Die Emissionen betragen 2016 rund 916 Mio. Tonnen. Das angestrebte Ziel waren 812 Mio. Tonnen. Dies stellt somit einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr dar, obwohl der Anteil an erneuerbaren Energien erheblich zugenommen hat. Deutschlands Klimaschutzbemühungen sind ineffektiv und ineffizient. Sie beruhen vor allem auf der Subventionierung der Verbreitung alternativer Energietechnologien, vorwiegend zur Erzeugung von Strom.

Ein grundlegendes Problem in der hoch komplexen „Energiewende“ ist die konzeptionslose grobe Außerachtlassung sowie Überprüfung anhand der drei für alle Sektoren und Bereiche geltenden energiewirtschaftlichen Ziele: **Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit** und **Umweltverträglichkeit**. Diese müssen stetig im Fokus der Energie- und Klimapolitik stehen. Denn seit

Jahren weist die Wissenschaft darauf hin, dass die auf 20 Jahre gewährte Preis- und Absatzgarantie für „Ökostrom“ nicht nur erhebliche ökonomische Verwerfungen sondern auch zunehmend technische Probleme und ökologische Schäden hervorruft.

Und solange es kein globales Abkommen über den Ausstoß von Treibhausgasemissionen auf internationaler Ebene gibt, ist eine kleinteilige Klimapolitik durch Klimagesetze nur auf Landes- und Bundesebene nahezu wirkungslos. Obwohl das „Gutachten zur Vorbereitung einer Energie- und Klimaschutzstrategie in Thüringen“ auch auf diesen Aspekt nicht explizit eingeht, sollte sich die Thüringer Landesregierung, das TMUEN, dafür beim Bund einsetzen und stark machen!

Bereits jetzt ist abzusehen, dass infolge einer untauglichen und unrealistischen Klimapolitik die Akzeptanz in der Bevölkerung durch immer weiter ausufernde Kosten bei der Umsetzung der deutschen „Energiewende“ schwindet. Viele Länder sehen das „deutsche Experiment“ inzwischen nicht nur als bedenklich an, sondern warnen sogar, dass auf keinem Fall derart nachgeieffert werden sollte.

In Thüringen und in ganz Deutschland muss nach Auffassung des THLEmV ein gravierender Strategiewechsel in der Energie- und Klimapolitik erfolgen, anstatt immer weiter mit hohen Subventionen den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren und damit fortgesetzt nicht wieder gut zu machende Schäden in der Natur (Flora und Fauna) und nicht zuletzt beim Menschen zu verursachen.

Zum Referentenentwurf des ThürKliG

Zu A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im 4. Absatz stellt der Gesetzgeber fest, dass es eines rechtlichen Rahmens für die Klimaschutzziele bedarf. Unter **C. Alternativen** Im 2. Absatz verweist der Gesetzgeber darauf, dass dieses Gesetz eine Präzisierung der Thüringer Verhältnisse darstelle.

Eine „Strategie“ der Landesregierung analog des Klimaschutzplanes 2050 des Bundes z. B. auf Grundlage der Landesplanung und Raumordnung sei nicht ausreichend. Dabei gibt es nur ein „Gutachten zur Vorbereitung einer Energie- und Klimaschutzstrategie für Thüringen“ und keine wirklich entwickelte abgestimmte Energie- und Klimaschutzstrategie für Thüringen bzw. ist dieses öffentlich nicht bekannt und kann daher auch nicht öffentlich erörtert werden. Diese Vorgehensweise ist ungewöhnlich. Hier wird politischer Aktionismus betrieben, erst ein schnelles Gesetz, dann irgendwann ein Konzept, anstatt erst sachkundig ein schlüssiges Konzept zu entwickeln und darauf gestützt ein Gesetz zur wirkungsvollen Umsetzung zu beschließen.

Im Übrigen können Einzelmaßnahmen (Stückwerk) kein schlüssiges Energie- und Klimaschutzkonzept ersetzen. Im letzten Satz lässt der Gesetzgeber deutlich erkennen, dass im Wortlaut des Gesetzes die jüngsten Entwicklungen bei der Steigerung der *Flexibilität* bei den Erneuerbaren Energien in den Entwurf bewusst nicht aufgenommen worden sind.

Vielmehr verschafft sich die Landesregierung mit dem § 10 die Möglichkeit auf der Grundlage eines abstrakten Gesetzes nach Belieben „*vereinzelt*“ Verordnungen am Parlament vorbei zu erlassen. Damit basiert der Inhalt des Gesetzes im Strombereich auf veralteten Systemstrukturen der Erneuerbaren Energien die den Inhalt des Gesetzes als unbrauchbar charakterisieren und die unter **B. Lösung** vollmundig angekündigte „*verlässliche Planungsgrundlage*“ auf Dauer unbrauchbar machen.

Zu D. Kosten

Die durch das Gesetz anfallenden Verwaltungsinternen Kosten werden schon wegen der Haushaltsforderungen sehr umfassend und gut dargestellt.

Der Gesetzgeber umgeht allerdings das für den Bürger und Verbraucher ebenfalls wichtige Thema zu den erheblichen (Gesamt-)Kostenfolgen. Dies ist möglicherweise ein Indiz dafür, dass sich das zuständige Fachministerium mit den Wirkungen einer Energie- und Klimaschutzstrategie und der „Energiewende“ bzw. dem Teilbereich „Stromwende“ nicht tiefgründig genug

auseinander gesetzt hat (Folgen- und Kostenfolgenabschätzung) oder will der Gesetzgeber nur der Kostenfrage bei den Eigentümern ausweichen.

Es reicht an dieser Stelle nicht aus, banal in einem Teilbereich (§ 9 Klimaneutraler Gebäudebestand) auf die „Sozialpflicht des Eigentümers“ bezüglich der Feststellung des Zustandes zu verweisen. Zwar wird im Gesetz großzügig von Zwangsmaßnahmen/Sanktionen bei der Umsetzung zu dem geforderten Standard durch Sanierungen abgesehen. Auch wurde einen Ausnahmettbestand formuliert, dennoch bedeutet dies für die Mehrheit der Wohneigentümer hohe Umrüstungs- und Sanierungskosten die zu großen Teilen über die vorhandenen finanziellen Möglichkeiten (Einkommen) der Eigentümer hinausgehen dürften. Keinesfalls sollte dies bis zur Beilehung des Eigentums getrieben werden (hier: Klarstellung „persönliche Verhältnisse“).

Die Aussage (in der Begründung) zu § 9 betreffend der Umsetzung des Standards (nur) als Soll-Bestimmung für Gebäudeeigentümer: *„Ein konkreter Anspruch lässt sich dabei nicht ableiten (z. B. für Mieter), zugleich wird die Regelung insbesondere ermessensleitend eingesetzt werden können.“* ist äußerst fragwürdig und intransparent, um ein weiteres Problem zu unterdrücken. Bekanntlich kann der Vermieter die „Kosten für die Energetische Sanierung“ mit den vorhandenen rechtlichen Mitteln an die Mieter weiterreichen. Damit sind auch alle Mieter betroffen!

Wenn der Gesetzgeber staatlich mit einem Gesetz konkret in den Energieversorgungsbereich (Daseinsvorsorge) eingreift, hat er dazu nicht nur für die notwendige Klarheit im Gesetz und die Sicherung der entsprechenden Ressourcen (Finanzierung der Unterstützung, Förderung, Anpassung Verwaltungsvorschriften, Kontrolle, Beseitigung Konfliktbereiche etc.) sondern auch für die notwendigen Rahmenbedingungen im Anwendungsbereich (Gewährleistung der Versorgungssicherheit, Notfall- und Havarievorsorge, Sozial- und Eigentumsschutz) zu sorgen.

Wie schon bei den bisherigen EEG- und Netzumlagen, werden die Zahlungen mit weiter steigenden Belastungen vom Bürger (Wähler) als freudig freiwillig vorausgesetzt. Sowohl bei den Denkfabriken der DENA als auch AGORA, BDEW und im BMWI liegen öffentliche aktuelle Studien vor, die die Kosten über den „Ansatz“ hinaus einschätzen lassen. Die fehlenden nachprüfbaren Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind eine Fehlstelle in der Gesetzgebung. Beschwichtigende Worte zu den Kosten allein reichen nicht.

Zur **Begründung**

Zu **A. Allgemeines**

Die Aussage im 1. Absatz, *„... dass der Mensch maßgeblicher Verursacher der jüngsten Veränderungen im Klimasystem ist.“*, ist wissenschaftlich umstritten und nicht eindeutig belegt.

Im 3. Absatz geht der Gesetzgeber auf die *„Trinkwasserversorgung insbesondere aus dem Grundwasser“* ein. Dabei übersieht der Gesetzgeber, dass in Thüringen insbesondere in Ostthüringen sowohl die Wasserbilanzen in der Menge als auch in der Qualität (Nitrate) gefährdet sind. Der Ausgleich, ob gewollt oder nicht gewollt, kann bei Erfordernis nur durch Oberflächenwasser aus Talsperren oder Fremdbezug aus Sachsen-Anhalt oder Sachsen erfolgen. Die Bewirtschaftung der Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper bedarf deshalb vor einer solchen vom Gesetzgeber getroffenen verbindlichen Aussage zwingend einer wissenschaftlichen Bewertung.

Was mit der *„Sicherstellung der Grundversorgung mit Wasser“* gemeint ist bedarf einer detaillierten Erläuterung. Die Wahl dieses Begriffes lässt die Vermutung aufkommen, dass das Lebensmittel Nr. 1 zukünftig rationiert werden soll und die Verwendung unaufbereiteten Wassers den Bürgern zur Pflicht gemacht werden soll. Man könnte es bei dem vorliegenden Gesetzestext mit einer einfachen Verordnung veranlassen. Ein solcher Schritt wäre ein Rückfall auf dem Gebiet der Hygiene und Versorgungssicherheit ins vorvorherige Jahrhundert.

Auf Seite 10 (im 3. Absatz) wird die Aussage „*Die Folgen des anthropogenen Klimawandels sind nicht nur weltweit, sondern auch in Thüringen bereits deutlich spürbar.*“ ist ungenau. Hier wird (wissenschaftlich falsch) der ausschließlich vom Menschen („*anthropogen*“) verursachte Klimawandel unterstellt. Die Beschreibung „*weltweit*“ ist hingegen exakt. In der Begründung werden Temperatur-Reihen von 55 Jahren (1961 bis 2015) zur Argumentation verwendet die bei einer vorgesehenen Langfristigkeit des Gesetzes von ca. 30 Jahren (siehe auch nachfolgend) keine Aussagekraft besitzen. Insbesondere das Niederschlags- und Abflussverhalten der Gewässerkörper kann über mehr als 200 Jahre verfolgt werden. Allein deren Aussagekraft kann bestimmte Katastrophen-Schlussfolgerungen in der Klimaentwicklung verallgemeinern.

Ein Gesetzentwurf auf Grundlage von nur ausgesuchten Szenarien verliert an Glaubwürdigkeit. Z. B. werden „... *gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und auf Natur und Umwelt* ...“ nicht nur durch den Klimawandel, sondern auch durch bestimmte Technologien, wie Windenergieanlagen, Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen im Rahmen der „Energiewende“ und natürlich auch im Verkehrs- und Industriesektor verursacht.

Aus dem weiteren Inhalt auf Seite 11 kann abgeleitet werden, dass auf Grundlage des Energiebedarfes für Wärme der Gesetzgeber einen Rechtsbedarf für ein Gesetz konstruieren will, um daran andere Themen der Erneuerbaren Energien bis hin zum Pump-Speicherbedarf festzumachen.

Gesetzentwurf Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zu Abs. 1

Die Klima- und Energiepolitik müssen „...Wirtschaftlichkeitsanforderungen genügen.“ und den Aussagen in

Zu Abs. 3

„zur Transformation des Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien“ sowie „Den einzelnen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Erzeugung, Umwandlung und Speicherung“ sind zur realen Betrachtung zusammenhängend und durchgängig (kausal) alle Rohstoff-, Fertigungs-, Bau-, Betriebs-, Rückbau-, Recycle-, Deponie- und Transportprozess sowie beim Gesamtwirkungsgrad alle Erzeugungs-, Übertragungs-, Transformations-, Speicher-, Umwandlungs- und Einsatzprozesse hinsichtlich der geforderten Gesamtwirtschaftlichkeit sowie bei der Entstehung klimaschädlicher Stoffe (kumulativ) durchzuführen.

Die Verwendung des Begriffes „*Speicher*“ entspricht nicht mehr dem neuen Stand in der Argumentationskette zum Sektorensystem der Erneuerbaren Energien und ist durch den umfassenderen Begriff der Flexibilitätstechnologien zu ersetzen.

Dieser beinhaltet

- sowohl die Stromspeicherung mit konventionellen Großspeichern (darunter Wasserspeicher und Pumpspeicher), Batteriespeichern, innovativen Speichertechnologien, allgemein Power-to-X (PtX) wie Power-to-Gas (PtG), Power-to-Heat (PtH), Power-to-Mobility (PtM) und Gas-to-Power (GtP) etc. etc.
- sowie die Veränderung von Stromerzeugung und Stromverbrauch mittels Last-Management, Einsenkung von Erzeugungsleistungen, PtG, PtH, PtM,

Zu § 2 allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und Klimaanpassung

Abs. 1

Mit „an jedermann zu adressieren“ wird dem einzelnen Bürger ein „Verhaltensmaßstab“ auferlegt, der im Falle eines Rechtsstreites keine Ermessensmöglichkeit mehr ermöglicht. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen dar.

Zu Abs. 3

Der Gesetzgeber fordert eine Beteiligung an Planung und Umsetzung und gestattet bzw. fordert (Auslegung) die „Teilhabe“ an der Wertschöpfung zur „Akzeptanzverbesserung“. Hier wird nicht nur die Grenze zur Korruption gesetzlich aufgeweicht (z. B. Spenden und Zuwendungen von der Privatwirtschaft), sondern es erfolgt auch die bewusste Risikoverlagerung auf den „Teilhhaber“, und damit die Haftung des Kommanditisten. Vgl. Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 275 HGB aus Erträge von Beteiligungen. Bei Teilhaben und (Spekulations-)Anlagen reicht die Spanne bekanntermaßen von hohem Gewinn (Einzelner) bis hin zum und totalen Verlust (breiter Kreise).

Mit der Zielsetzung (Motto: Du bekommst Geld und bist dann dafür) werden bestimmte Zielgruppen (Eigentümer, Sparer und Anwohner) aufgrund der derzeitigen Marktsituation (Niedrigzinsniveau, geringe Erzeugerpreise bei Milch, Futter- und Nahrungsmitteln) bewusst beeinflusst und ggf. später mit in Haftung genommen.

Wirtschaftsprüfer haben bundesweit festgestellt, dass trotz Subventionierung etwa 2/3 der Windenergieanlagen und PV-Anlagen (teils ohne Subventionierung) unwirtschaftlich arbeiten. Vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=4QEkJu3ayjI>

Wegen der Unbeständigkeit von Wind und Sonne wird im fluktuativen Bereich erneuerbarer Energien im Durchschnitt mit nur einem Bruchteil der Nennleistung Strom erzeugt. Ihre Erzeugung schwankt ständig zwischen Null und der maximalen Nennleistung. Stets müssen herkömmliche Kraftwerke parallel mitlaufen („heiße Reserve“), um sofort Strom zu liefern, wenn Wind und Sonne nicht ausreichen oder ganz ausbleiben. Damit wird nicht nur der Betrieb der Grundlast-Reservekapazitäten unrentabel (Einsatzzeit, Betriebs- u. Unterhaltungsaufwand) sondern auch der Teillastbetrieb verursacht schlechtere CO₂-Emissionserte.

Die Teilnahme am Bürgerdialog bedarf einer Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz.

Abs. 4

Die in der Begründung aufgeführte „Wasserwirtschaft“ fehlt in der Aufzählung.

Zu § 3 Klimaschutzziele

Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Klimaschutzziele bis 2030, 2040 und 2050 für Thüringen weichen erheblich von den Vorgaben der Bundesregierung ab und sind unrealistisch:

Ziele	Thüringen	Bund
Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030	mind. 60-70%	40%
2040	70-80%	60%
2050	80-95%	80%

Die Richtlinienkompetenz liegt hier außerdem beim Bund. Die Betrachtung des Jahres 1995 (siehe Begründung) als Ausgangsjahr kann nur gemäß Wortlaut zum Landtagsbeschluss eine „zusätzliche“ Betrachtung sein.

Die Betonung der „maximalen Emissionsreduktion“ ohne einen Größenbezug und ohne fundierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung stellt eine nicht akzeptable Einmaligkeit von Thüringen dar.

Zu § 4 Klimaverträgliches Energiesystem

Abs. 2

Das Ziel, bis 2040 den Energiebedarf in Thüringen – wenn auch nur bilanziell – zu 100% aus einem Mix von erneuerbaren Energien aus eigenen Aufkommen zu decken ist unrealistisch.

Mit „die Landesregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien“ wurde anscheinend bewusst eine abstrakte Formulierung gewählt, die eine rechtliche Auslegung zulässt, wonach neben den klassischen Förderprogrammen jede Form der Hilfeleistung geleistet kann. Wie z. B. die Zurverfügungstellung von Amtswissen im Rahmen des Verwaltungshandelns zuständigkeitshalber. Dies ist bei der vorgesehenen Einschränkung des Ermessensspielraums und des damit verbundenen höheren Begründungsaufwandes ein verwaltungsrechtliches Problem. (Siehe auch § 7 Abs. 1 Begründung S.20).

Ob diese Unterstützungsleistung von der Landesregierung gegenüber Jedermann (Bürger, Eigentümer, Anteilseigner/Teilhaber, Unternehmer, Händler, Gewerbetreibender etc.) gleichermaßen und kostenfrei – unter Hinweis auf die ThürAllgVwKostO und ThürUIVwKostO – zur Verfügung steht, bleibt offen und wäre zu regeln.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben des PSW Schmalwasser bedeutet dies auch, dass das bekannte „Letter of Intent“ vom 15.07.2011 und der veröffentlichte Brief des ehemaligen Wirtschaftsministers Matthias Machnig vom 25.10.2012 sowie das Schreiben vom 07.05.2013 an die Bürgerinitiative „Kein Energiespeicher am Rennsteig“ über die politische und fachliche Unterstützung und PSW-Standort mit diesem Gesetz nachträglich sanktioniert werden kann. Vgl. auch Ministerpräsident Bodo Ramelow forderte eine stärkere Berücksichtigung von Pumpspeicherkraftwerken (Presse 06.04.2017).

Mit der konkreten Vorgabe im Gesetz, 1% der Landesfläche für den Windenergieausbau bereitzustellen, werden das Raumordnungsgesetz (ROG): §§ 9, 13, 15, 17 bis 25, das Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) u. a. §§ 2, 5; das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) sowie die Eigenständigkeit der vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen unterlaufen. Die verfassungsrechtliche kommunale Eigenständigkeit und das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Planungsgemeinschaften werden damit außer Kraft gesetzt. Mögliche Folge: Normenkontrollklage.

Abs. 3

Mit den Begriffen „Speichern, Flexibilisierungsoptionen“ gibt es nach Lesart des BMWi, DENA, AGORA eine Dopplung der Speichertechnologie, (siehe unter zu §1 Abs. 3).
Vorschlag: Speicher streichen.

Abs. 4

Mit „konkretisiert das Staatsziel gemäß Artikel 31 der Verfassung“ erfolgt eine unzulässige Verfassungsänderung. (Normenkontrollklage!) Die daraus folgende „deklaratorische Bedeutung“ – rechtsbekundend, klar, feststellend – beinhaltet eine unzulässige wesentliche Begrenzung des verwaltungsrechtlichen Ermessensspielraums mit Folgen für die uneingeschränkte Bebauung mit Energieanlagen jeglicher Art. Dies hat auch wesentlichen Einfluss auf die Planfeststellungen im Verfahren, u. a. zu den PSW-Maßnahmen.

Zu § 5 Nachhaltige Mobilität

Siehe zur „Elektromobilität“ unter „Grundsätzliche Ausführungen“.

Zu §§ 6 bis 8 IEKS, Kommunaler Klimaschutz, Selbstverpflichtung

Sind Regelungen für den eigenen, kommunalen und öffentlichen Bereich und für die Wärmeenergie. Die Erstellung einer „integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie“ (Selbstverpflichtung), die „Vorbildwirkung öffentlicher Stellen“ und der „Kommunale Klimaschutz“ mit den Finanzierungszusagen zu den neuen Pflichtaufgaben wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 9 Klimaneutraler Gebäudebestand

Siehe unter „Zu D. Kosten“.

Zu § 10 Verordnungsermächtigung

Siehe „Zu A. Problem und Regelungsbedürfnis“

Zu § 11 bis 13 Ziele der Anpassung an Folgen ... , Maßnahmenprogramm, Monitoring

Die gesetzlichen Regelungen sind hauptsächlich auf die Sicherung der Wirtschaftsbereiche durch die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit und die Verringerung der Verwundbarkeit, sowie das Monitoring zum Klimawandel ausgerichtet. Zu den nicht vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels durch Naturkatastrophen, wie Überschwemmung, Sturm, Brandkatastrophen, Hitze-, Kälte- und Schneeextreme, sind auch spezielle Vorsorge-, Notfall- und Katastrophenschutzmaßnahmen zu regeln. Zwar liegen in dem Bereich auch Zuständigkeiten beim Bund (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe/THW), dennoch ist es geboten zur Sicherung der jederzeitigen Daseinsvorsorge im Freistaat Thüringen das verpflichtende Zusammenwirken der zuständigen Behörden im Land und mit dem Bund gesetzlich zu regeln. Denn eine normale Amtshilfe reicht im Katastrophenfall nicht aus.

Zu § 14 Beiräte

Bei den Festlegungen zu den Beiräten fällt auf, dass die TLUG Jena als Umweltfachamt keine Bedeutung mehr haben soll. Nicht-demokratisch legitimierte einseitige „Experten“-Gruppierungen erhalten in der Frage mehr Rechte als eine zuständige Einrichtung des Landes. Dies ist ein nicht nachvollziehbarer Zustand, oder eventuell ein Indiz für die Absicht, das TLUG aufzulösen.

Zur Regelung „Aufgaben der Beiräte können auf bereits bestehende Beiräte übertrage werden“, wird auf die Grundsätzlichen Ausführungen zum „Thüringer Klimarat“ Bezug genommen und eine systemimmanente spartenübergreifende Besetzung der beiden Gremien (Beirat Klimaschutz, Klimafolgen, Klimaanpassung und Beirat Energie- und Klimaschutzpolitik) eingefordert.

Zu §§ 15, 16 Behördliche Überwachung, Berichtspflicht

Behördliche Überwachung und Berichtspflichten sind übliche Regelungen, nichts zu bemängeln.

Zu § 17 Inkrafttreten

Die Befristung des Gesetzes bis zum 31.12.2050 verhindert jegliche Berücksichtigung von eintretenden späteren äußeren und nicht vorhersehbaren politischen wirtschaftlichen und ökologischen Veränderungen bzw. Entwicklungen. Im Zusammenhang mit dem Monitoring, der Evaluierung und den definierten Realisierungsetappen 2030, 2040 und 2050 sollte zunächst nur eine Befristung bis zum Jahr 2030 festgelegt werden. Damit könnte verhindert werden, dass zu einer objektiv erst später zu treffenden Entscheidung bereit vorgegriffen wird (Präjudizierung). Entwicklungsbedingte politische, wirtschaftliche und klimatische Einflüsse könnten so in der Fortschreibung sinnvoll berücksichtigt werden.

Gesamtvotum:

Aus den vorgenannten Gründen kann dem vorliegenden Gesetzentwurf seitens des THLEmV nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



- Thomas Heßland -
Stellv. Vorsitzender